

R E C H T S V E R O R D N U N G  
zur Unterschutzstellung von Naturdenkmalen  
in der Ortsgemeinde  
Göllheim  
Donnersbergkreis  
vom 15. Oktober 1984

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebenen und in den beigegeführten Karten gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmale eingetragen.

§ 2

(1) Folgende Bäume im Bereich der Ortsgemeinde Göllheim werden zum Naturdenkmal bestimmt:

1. "Neun Linden am Friedhof" (*Tilia cordata*), Pl.Nr. 3211
2. "Nußbaum im Pfarrhof" (*Juglans regia*), Pl.Nr. 351
3. "Drei Linden am jüdischen Friedhof" (*Tilia cordata*), Pl.Nr. 96

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart, Schönheit und des das Orts- und Landschaftsbild prägenden Charakters.

§ 4

An den Naturdenkmalen sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
3. Handlungen, die zum Absterben der Bäume führen,
4. Auftausalze zu verwenden,
5. Bild-, Schrifttafeln oder Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen.

§ 5

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Naturdenkmale dienen.
- (2) Der Eigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung getroffen werden.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 4 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
3. § 4 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
4. § 4 Nr. 4 Auftausalze verwendet,
5. § 4 Nr. 5 Bild-, Schrifttafeln oder Plakate anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
6. § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 15. Oktober 1984  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
In Vertretung

  
Remler

